

Präsent. 3. Julii 1720.
Reichs-Hoffrath

Am

Die Römisch-Kaysrl. Maj.

Allerunterthänigste Anzeig und Bitte / pro Clementissimè ante omnia injungendo Appellanti Mandatario, ut Mandatum à singulis Litis consortibus aut Appellationi adhærentibus producat, & intereà Clementissimè prorogando termino ad informandum.

Chur-Pfalzisch Appellatischen Anwalds

In Sachen

Gülich- und Bergischer Land-Ständen.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu Gülich und Berg. ꝛc.

pratense Appellationis.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc. ꝛc.

Ew. Kaysrl. Maj. haben auff die sub nomine Gülich- und Bergischer Landständen / wider Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Gülich und Berg beym höchst-prenßlichen Reichs-Hoffrath introducirter Appellation ein Rescriptum umb Bericht allergnädigst erkennen. Nun werden S. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz mit ermangeln / den Ufug dieser unruhigen Appellanten klar vorzulegen; danneroch aber wollen Dieselbige zuvorderst die jenige in specie, welche sich zu diesem Processu bekennen / mithin den gegenseitigen Anwalden à singulis litis consortibus vel adhærentibus ad hanc causam legitimiret wissen / umb so mehr / weilen viele Stände hieran nicht Theil nehmen werden noch wollen. Als glangt an Ew. Kaysrl. Maj. des Chur-Pfalzischen Anwalds allerunterthänigste Bitte Die selbe dem Appellatischen Anwald die à singulis litis consortibus aut adhærentibus beybringende Vollmacht zu injungiren; inzwischen aber den in letzterem Concluso gesetzten terminum bi-mestrem annoch auff zwey Monath zu prorogiren allergnädigst geruhen wollen.

Ew. Kaysrl. Maj.

Allerunterthänigst: trew-gehorsambster
Chur-Pfalzischer Anwald Joh. Jacob Schloßeren.

P N 2

An

Prasent. 3. Julii 1720.
Reichs-Hofrath.

An

Die Königl. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn /
und Böhem Königl. Maj.

Allerunterthänigst Vortäuffige Anzeig / in puncto des außge-
schriebenen Land-Tags / und Bitte.

Pro

Clementissimè nihil præjudiciale statuendo
Chur-Pfalzisch-Appellat. Anwalds.

In Sachen

Güllich- und Bergischer Land-Ständen

Contra

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen
zu Güllich und Berg.

Pratense Appellationis.

Allerdurchleuchtigster / ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz !

Das Ew. Kayserl. Majest. die unterm Nahmen der Güllich- und Bergischer Landstän-
den beym höchst preßlichen Reichs-Hofrath anbrachte anmaßliche Gravamina Et.
Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu Güllich und Berg umb Bericht aller-
gnädigst zukommen lassen / dafür erstattet Chur-Pfalzischer Anwald allerunterthä-
nigsten Danck.

Nachdeme nun erwähnte Stände dem vernehmen nach sich weiters beschwehrt haben sollen/
als ob Se. Churfürstl. Durchl. für dieß Jahr den sonst gewöhnlichen Land-Tag nicht aufschrei-
ben / weder Sie darzu convociren lassen; So hat Chur-Pfalzischer Anwald hiebey allerun-
terthänigst anzeigen wollen / wie daß obzwar S. Churfürstl. Durchl. wohlbefugte Ursach
hätten / den Land-Tag bey dermahligen Umständen nicht außzuschreiben / indern / leicht
vorzusehender Dingen / bey diesem eben so wenig / als bey vorigen was erspriehliches zu
hoffen / sonderen dem Land und Unterthanen nur mehrere Kösten und Last außge-
trieben werden; Dannoch aber höchstgedachte Dieselbe sothane Convocationem Statuum
zum Land-Tag nach Anlaß hiebeligenden an dero Güllich- und Bergischen Geheimbden Rath
ertheilten Befelchs auff den 19. künfftigen Augusti gnädigst verordnet haben.

Gelanget daher an Ew. Kayserl. Maj. des Chur-Pfalzischen Anwalds allerunterthä-
nigste Bitte / Dieselbe die sich dißfals etwa beschwehrende Stände mit ihrem Besuch abzuweisen
sonst auch / ohne Se. Churfürstl. Durchl. zu vorderst zu vernehmen / nichts præjudicirliches zu
verfügen / allergnädigst geruhen wollen.

Ew. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigst trew-gehor-sambster

Chur-Pfalzischer Appellat. Anw. Joh. Jacob Schöffern.

Beylag

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Churfürst. ꝛ. ꝛ.

Nachdem auch solche Sachen vorgefallen seynd / derenthalben Wir unsere Güllich- und
Bergische Land-Stände auff den 19. neßtkünfftigen Monaths Augusti zum allge-
meinen Land-Tag beschreiben zu lassen gnädigst betwogen worden; Als habt Ihr
solchemnach das weiters nöthige / dem in dafigen Landen üblichen Herkommen gemäß / ge-
wend zu verfügen und zu beobachten. Schwefingen den 17. Junii 1720.

An

Güllich- und Bergischen Geheimbden Rath.

An



Die Kön. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn /
und Böhem Königl. Maj.
Chur-Pfalzischer Appellat. Anw.
Güllich- und Bergischer Land-Stände
Contra
Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen
zu Güllich und Berg.